



Vereinsstatuten

I. Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizer Gesellschaft für klinische Psycho-Neuro-Immunologie" [kPNI Schweiz] besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6430 Schwyz.

II. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der Erkenntnisse der Psycho-Neuro-Immunologie sowie die Bereitstellung eines Informationsnetzwerkes für Interessierte dieser Wissenschaft. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.

III. Mittel

a) Finanziell

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welcher jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Die weitere Mittelbeschaffung soll durch Spenden, Einnahmen aus Workshops und Seminaren sowie aus dem Verkauf von fachspezifischen Unterlagen erfolgen.

b) Ideell

Als Ideelle Mittel dienen:

- Das Abhalten von Zusammenkünften zum interdisziplinären Informationsaustausch;
- Das Sammeln und Präsentieren von zweckdienlichen Informationen;
- Die Bereitstellung eines Newsletters bzw. weiterer Informationen an die Mitglieder;
- Rechtsberatung für die Mitglieder.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Die Mitgliedschaft ist möglich als Aktivmitglied mit Stimmberechtigung oder als Passivmitglied ohne Stimmberechtigung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen

schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

V. Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. Generalversammlung

B. Vorstand

C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste statt.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;

- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;

- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder (Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar) anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsident/der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

VI. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

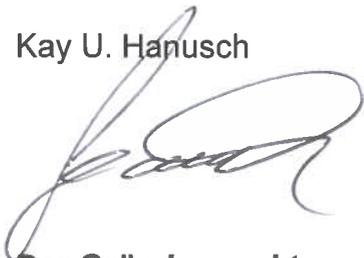
Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Gründungspräsident:

Kay U. Hanusch



Der Gründungsaktuar:

Gerrit van de Veen



Der Gründungsvizepräsident:

Andreas Schibli



Der Gründungskassier:

Robin Witte



Cham, 19.10.2012